



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung des Schulträgersausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 15.01.2018

Seite 08

2. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Auslegungsfrist

Seite 09

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2018 vom 08.01.2018 sowie der Auslegungsfrist

Seite 10 - 12

4. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Jahr 2018 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen und zur Einreichung von Vorschlägen

Seite 13

5. Bekanntmachung des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan I/2018 des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ sowie der Auslegungsfrist

Seite 14 - 16

6. Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Jahr 2018 vom 08.01.2018 sowie der Auslegungsfrist

Seite 17 - 20

7. Nachrichtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig über die Feststellung der der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Auslegungsfrist

Seite 21

Bekanntmachung

Am Montag, 15.01.2018, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine nicht öffentliche Sitzung des Schulträgersausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Organisatorische Angelegenheit
2. Personalangelegenheit
3. Personalangelegenheit
4. Organisatorische Angelegenheit

Koblenz, 08.01.2018

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Jahresrechnung 2016 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abfallentsorgung" zum 31.12.2016 festgestellt.

Der festgestellte Jahresabschluss 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers kann bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Zimmer 407 (4. Stock), eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

29.01.2018 bis einschließlich 06.02.2018

während der allgemeinen Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Koblenz, den 08.01.2018

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2018 vom 08.01.2018

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik hat auf Grund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	495.591 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	515.279 EUR
das Jahresergebnis auf	-19.688 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-19.688 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.688 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage und zwar

A. von

1. Gebietskörperschaften oder
2. Vereinigungen, an denen eine Gebietskörperschaft oder Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt ist oder sind,

folgende Umlagen

a) Landkreis Mayen-Koblenz	0,80 EUR/je Einwohner
b) verbandsfreie Städte	0,35 EUR/je Einwohner
c) Verbandsgemeinden	0,21 EUR/je Einwohner
d) Gemeinden	0,14 EUR/je Einwohner
e) Vereinigungen (Ziffer 2)	0,30 EUR/je Einwohner

B. von der Sparkasse Koblenz einen Umlagebetrag von 1.000 EUR.

Maßgebend ist die Zahl der Einwohner der Mitgliedskörperschaften nach EWOIS am 30.06.2017.

Die Umlage- und Mitgliedsbeiträge sind mit 1/4 ihres Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig.

nachrichtlich:

Umlagesoll 2017	246.600 EUR
Umlagesoll 2018	247.700 EUR

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	158.561,37 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	148.634,18 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	129.292,18 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	109.604,18 EUR

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 KomZG i. V. m. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 27.12.2017 (Az. 17 06 – ZV REMET/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 29.11.2017 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

IV.

Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Haushaltsjahr 2018 liegt nach § 7 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 15.01.2018 bis 23.01.2018 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 315 öffentlich aus.

Koblenz, 08.01.2018

gez. Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz für das Jahr 2018 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Möglichkeit der Einsichtnahme und zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung während der Dienststunden – montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz, Breite Straße 109, 56626 Andernach, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung zur Einsichtnahme aus.

Für Sie steht als Ansprechpartnerin Frau Petra Tschischmack zur Verfügung. Zur besseren Koordination bitten wir Sie um eine Terminabsprache unter folgender Telefonnummer: 02632/95740-16.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz, Breite Straße 109, 56626 Andernach, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen.

Die Vorschläge sind schriftlich beim Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz, Breite Straße 109, 56626 Andernach, einzureichen.

56626 Andernach, den 10.01.2018

Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz

gez. Klaus Bell

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan I / 2018

Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen vom 21.11.1985 i.d.F. vom 01.12.2014 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2018 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 15.12.2017 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Wirtschaftsplan I / 2018 wird festgesetzt auf

a) im Erfolgsplan

Erträge	11.867.190 €
Aufwendungen	<u>11.693.896 €</u>
Jahresgewinn	173.294 €

b) im Vermögensplan

Einnahmen	7.764.938 €
Ausgaben	7.764.938 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf

<u>3.389.724 €</u>
1.230.000 €
2.159.724 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen betragen im Wirtschaftsplan I / 2018

0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

5.000.000 €

§ 5	<u>ohne MwSt.</u>	<u>mit 7 % MwSt.</u>
1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	1,60 €	1,71 €
2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	0,80 €	0,86 €
Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 58,8 % als Benutzungsgebühr erhoben.		
3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:		
a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung		
bis 5m ³ Qn 2,5m ³ /h; neu bis Q3 4m ³ /h	96,00 €	102,72 €
über 5m ³ bis 10m ³ Qn 6m ³ /h; neu Q3 10m ³ /h	230,40 €	246,53 €
über 10m ³ bis 20m ³ Qn 10m ³ /h; neu Q3 16m ³ /h	384,00 €	410,88 €
b) Wasserzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm Qn 15m ³ /h; neu Q3 25m ³ /h	576,00 €	616,32 €
über 50mm bis 80mm Qn 40m ³ /h; neu Q3 63 m ³ /h	1.536,00 €	1.643,52 €
über 80mm bis 100mm 60 Qn m ³ /h; neu Q3 100 m ³ /h	2.304,00 €	2.465,28 €
c) Verbundzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm; neu HZ Q3 25m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	672,00 €	719,04 €
über 50mm bis 80mm; neu HZ Q3 63m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	1.632,00 €	1.746,24 €
über 80mm bis 100mm; neu HZ Q3 100m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	2.400,00 €	2.568,00 €
über 100mm bis 150mm; neu HZ Q3 250m ³ /h; NZ Q3 10m ³ /h	3.704,83 €	3.964,17 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 30,4 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,03 €	0,0321 €
---	--------	----------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 10,8 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €
--	--------	--------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

§ 6

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

56727 Mayen, 05.01.2018**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen****gez.**

**Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher****Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan I / 2018 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 23.01.2018 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 05.01.2018**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen****gez.**

**Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher**

„Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 10.01.2018 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
für das Jahr 2018 vom 08.01.2018**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 30.10.2017 und endete am 13.11.2017.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.525.280,00	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.509.540,00	EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	15.740,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	107.500,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	107.500,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.
2. Höchstbetrag der Kredite zu Liquiditätssicherung

für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasserwerk“	400.000,00	EUR
für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“	800.000,00	EUR
zusammen auf	1.200.000,00	EUR

§ 6 Gebühren

1. Wasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

	Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7 % EUR	Bruttoentgelt EUR
pro Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
bei Hydrantenentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
Pauschalbetrag für Standrohrver-leih bis 1 Monat	50,00	3,50	53,50
jeder weitere Kalendertag	1,00	0,07	1,07

2. Abwasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

	EUR
Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,87

§ 7 Verbandsumlage

Gemäß § 9 **Abs. 3** der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2018 auf 374.890,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2018 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	52	194.942,80
Ortsgemeinde Thür	5	18.744,50
Verbandsgemeinde Mendig	28	104.696,20
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Krufft	10	37.489,00
Ortsgemeinde Pellenz	5	18.744,50
Insgesamt	100	374.890,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2018 auf 36.360,00 EUR
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2018 EUR
Verbandsgemeinde Mendig		
Stadt Mendig	46	13.938,00
Ortsgemeinde Thür	5	1.515,00
Verbandsgemeinde Mendig	34	10.302,00
Verbandsgemeinde Pellenz		
Ortsgemeinde Krufft	9	2.727,00
Ortsgemeinde Pellenz	6	1.818,00
Landkreis Mayen-Koblenz		
		6.060,00
Insgesamt	100	36.360,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 2.479,28 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt -12.520,72 EUR und zum 31.12.2018 3.219,28 EUR.

Mendig, den 08.01.2018

Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 08.01.2018

Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.11.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.01.2018 bis 19.01.2018 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 17, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – des Zweckverbandes Konversion Flugplatz liegen zur Einsicht vom 11.01.2018 bis 19.01.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 54 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 08.01.2018

Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

„Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 10.01.2018 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat in ihrer Sitzung am 16.11.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt. Gleichzeitig hat sie dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern für dieses Haushaltsjahr gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Rechenschaftsberichtes liegt vom 11.01.2018 bis einschließlich 19.01.2018 zu jedermanns Einsicht in Zimmer 17 der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags vom 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Mendig, den 08.01.2018

gez. Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher